

# **Merkblatt**

## **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

**Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist zuständig für die Zulassung von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Thüringen.**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung eines Formulars, das aus dem Internet unter [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de) abgerufen werden kann, zu beantragen.

Dem Antragsformular müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- **aktuelles Foto**

- **Lebenslauf**

- **Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung**

Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 51 BRAO. Hiernach muss während der Dauer der Zulassung ununterbrochen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, die eine Mindestversicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall sowie die vierfache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen muss. Eine Berufshaftpflichtversicherung, die auch Vermögensschadenhaftpflichtversicherung genannt wird, bieten nahezu alle größeren Versicherungsunternehmen an. Der Kammer muss eine das Vertragsverhältnis bestätigende Deckungszusage im Original vorgelegt werden. Im Falle der Erstzulassung ist es ausreichend, dass eine vorläufige Deckungszusage im Original vorgelegt wird. Nicht ausreichend ist der Versicherungsschein sowie der Antrag auf Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

- **beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses**

Unter einer beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses versteht man eine ausreichend beglaubigte Ablichtung der Examensurkunde über das zweite Staatsexamen. Dies ist dann gegeben, wenn die Beglaubigung entweder von einem Notar oder von einer hierfür zuständigen siegelführenden Behörde vorgenommen wurde. Nicht ausreichend ist eine Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt, da hierfür das amtliche Siegel fehlt.

Die **Zulassungsgebühr beträgt derzeit 400,00 €**. Sie wird fällig mit Antragstellung.

Die Zulassungsgebühr ist zu unterscheiden vom jährlichen Kammerbeitrag. Dieser beträgt derzeit 240,00 €.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird gem. § 12 Abs. 1 BRAO wirksam mit der Aushängung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Die Zulassungsurkunde darf erst ausgehängt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber vereidigt ist und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat. (vgl. § 12 Abs. 2 BRAO).

**Der Eid ist gem. § 12a BRAO vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten.** Die Vereidigung erfolgt regelmäßig nach vorheriger Terminabsprache in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer und wird vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter durchgeführt. Im Rahmen des Vereidigungstermins wird dem Bewerber/der Bewerberin auch die Zulassungsurkunde ausgehängt. Mit diesem Zeitpunkt ist die Zulassung wirksam und der Bewerber/die Bewerberin ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Mit dem ersten Tag der Zulassung sind alle Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht postulationsfähig.

Die im Zulassungsverfahren erhobenen Daten bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen werden gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht, § 31 BRAO.